

DIE MANDANTEN-INFORMATION SEPTEMBER 2015

Allgemeine Steuerzahlungstermine im September 2015

Fälligkeit

Donnerstag, 10.09.2015

Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag
Umsatzsteuer

Inhaltsverzeichnis

- 1. Verluste im Nebengewerbe: Keine Liebhaberei bei Gewinnen über die Totalperiode**
- 2. Trinkgelder: Steuerfreiheit erfordert kundenähnliches Verhältnis**
- 3. Gewinne und Preisgelder: Wann der Fiskus beteiligt werden muss**
- 4. Vermietungseinkünfte: Zwei Vermietungsobjekte führen zu zwei regelmäßigen Arbeitsstätten**
- 5. Theaterähnliche Darbietung: Szenische Autorenlesung löst nur 7%ige Umsatzsteuer aus**
- 6. Alleinerziehende: Entlastungsbetrag wird auch bei abweichendem Wohnsitz des Kindes gewährt**

1. Verluste im Nebengewerbe: Keine Liebhaberei bei Gewinnen über die Totalperiode

Nichts ist so beständig wie der Wandel – das gilt nicht nur im Steuerrecht, sondern vor allem auch im Unternehmeralltag. Auf veränderte Rahmenbedingungen reagiert man zumeist durch interne Anpassungen: Beispielsweise versucht man bei Verlusten, die Einnahme- und Ausgabesituation umzugestalten.

So handelte auch ein Unternehmer aus Sachsen, der für seinen Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnikbetrieb nicht mehr genügend Zeit fand und **seit Jahren Verluste** erwirtschaftete. Er war nämlich an zwei neugegründeten Kommanditgesellschaften beteiligt und fuhr mit diesen ordentliche Gewinne ein. Sein Einzelunternehmen führte er dennoch als **Nebengewerbe** fort – für den Fall, dass sich die Erwartungen an seinen Beteiligungen auf lange Sicht nicht erfüllen würden. Allerdings betreute er in dem Zeitraum, um den dann ein Streit mit dem Finanzamt entbrannte, nur noch 20 Wartungsverträge. Seine Angestellten hatte er bereits zu Beginn der Verlustperiode entlassen.

Daher unterstellte ihm das Finanzamt **Liebhaberei**. Kurz gesagt fehlt bei Liebhaberei das wesentliche Merkmal des Unternehmertums: die **Gewinnerzielungsabsicht**. In diesem Fall wird die unternehmerische Tätigkeit eher als Hobby bewertet und dem Privatbereich zugeordnet. Eine steuerliche Berücksichtigung derselben – etwa die Minderung der Einkünfte aus einer anderen unternehmerischen Tätigkeit durch die Verluste aus der Liebhaberei, wie es der sächsische Unternehmer vorgehabt hatte – darf dann nicht mehr stattfinden.

Im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes hat das Finanzgericht Sachsen (FG) dem Antrag des Unternehmers auf Aussetzung der Vollziehung jedoch stattgegeben. Denn einerseits widerspricht es der allgemeinen Erfahrung, dass jemand im Bereich Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik bloß einem Hobby nachgeht. Und andererseits hatte der Unternehmer durchaus **strukturelle Veränderungen** in seinem Betrieb vorgenommen, **um die Verlustperiode zu stoppen** (z.B. durch die Entlassung von Angestellten). Die Verluste fielen im strittigen Zeitraum ohnehin nur deswegen noch an, weil in Kürze auslaufende Abschreibungen das Ergebnis beeinflussten. Der **Cashflow** war **bereits positiv**.

Nach Plan sollten in **absehbarer Zeit wieder Gewinne** anfallen. Wesentlich für die Bewertung einer Tätigkeit als Liebhaberei ist, dass über die Totalperiode des Unternehmens ein Verlust anfällt. Dies konnte das FG jedoch nicht erkennen. Und selbst dann wäre die Qualifikation als Liebhaberei keine zwingende Konsequenz gewesen. Denn auch bei Verlusten kann immer noch eine Absicht zur Gewinnerzielung bestehen – und diese Absicht allein ist bereits ausreichend. Daher hat das FG dem Unternehmer die Aussetzung der Vollziehung gewährt.

Hinweis: Sollten die aufgezeigten Grundsätze im Hauptsacheverfahren – in dem es als Nächstes nicht bloß um die Aussetzung der Vollziehung geht, sondern um die Steuerbescheide der betreffenden Jahre – wesentlich anders beurteilt werden bzw. das Gericht doch ungünstig für den Unternehmer entscheiden, werden wir Sie wieder informieren.

2. Trinkgelder: Steuerfreiheit erfordert kundenähnliches Verhältnis

Trinkgelder bleiben nach dem Einkommensteuergesetz steuerfrei, wenn sie einem Arbeitnehmer (anlässlich seiner Arbeitsleistung) freiwillig von Dritten gezahlt werden. Zu den weiteren gesetzlichen Voraussetzungen gehört, dass der Arbeitnehmer auf die Gelder keinen Rechtsanspruch haben darf und sie zusätzlich zu dem Betrag erhalten muss, der für seine Arbeitsleistung zu zahlen ist.

Dass der Steuerbefreiungstatbestand nicht überstrapaziert werden kann, zeigt der Fall einer Notarassessorin aus Mecklenburg-Vorpommern, die im Jahr 2009 diverse Vertretungstätigkeiten für Notare übernommen hatte. Die vertretenen Notare hatten hierfür nach der Abgabensatzung der Landesnotarkasse ein bestimmtes Entgelt an die Ländernotarkasse gezahlt. Unabhängig von diesem Entgelt hatten sie der Frau zudem freiwillig (und ohne Rechtsanspruch) Geldbeträge von insgesamt 1.000 € zugewandt, die diese in ihrer Einkommensteuererklärung 2009 als steuerfreies Trinkgeld deklariert hatte. Das Finanzamt hatte die Beträge hingegen als steuerpflichtigen Arbeitslohn angesetzt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) lehnte eine Einordnung als **steuerfreies Trinkgeld** ebenfalls ab und wies darauf hin, dass der Begriff des Trinkgeldes ein **Kunden- oder kundenähnliches Verhältnis voraussetzt**, das zu den Notaren im Entscheidungsfall nicht bestand (und nicht bestehen konnte). Nach Auffassung des BFH schließt bereits die rechtliche Ausgestaltung des Notarberufes aus, dass freiwillige Zahlungen an Notarassessoren für deren Vertretungstätigkeit als steuerfreies Trinkgeld eingestuft werden können. **Notarassessoren gehören nach Gerichtsmeinung zudem nicht zu der typischen Berufsgruppe, in der Trinkgelder traditionell ein zusätzlicher Entlohnungsbestandteil sind.** Die Assessorin muss die Gelder daher im Ergebnis als Arbeitslohn versteuern.

3. Gewinne und Preisgelder: Wann der Fiskus beteiligt werden muss

Wer Glück im Spiel hat, sollte zeitnah klären lassen, ob sein Gewinn der Einkommensteuer unterliegt. Denn ist das Geld erst einmal ausgegeben und fordert das Finanzamt danach seinen (Steuer-)Anteil ein, steht der Gewinner ärmer da als zuvor. Ob ein **Steuerzugriff** erfolgt, **richtet sich nach der Art des Gewinns**:

- **Lottogewinne** aus dem staatlichen Lotto oder Gewinne bei Renn- und Sportwetten müssen in Deutschland prinzipiell nicht versteuert werden, denn sie basieren auf Glück und können keiner besteuerten Einkommensart zugewiesen werden. Gewinner sollten jedoch beachten, dass die Zinsen, die ein Geldgewinn abwirft, dem Abgeltungssteuersatz von 25 % unterliegen. Wer Teile seines Gewinns weiterverschenkt, sollte zudem mit schenkungssteuerlichen Folgen rechnen.
- Wer bei **ausländischen Glücksspielangeboten** gewinnt, kann sich der Steuerfreiheit seines Gewinns nicht sicher sein, da derjenige Staat die Steuern festsetzt, in dem die Lotterie ansässig ist. Gewinne aus dem Europajackpot bleiben allerdings bei in Deutschland wohnhaften Gewinnern steuerfrei, wenn der Anbieter des Internetglücksspiels in Deutschland über eine behördliche Erlaubnis zur Veranstaltung des Glücksspiels verfügt.
- **Preisgelder** müssen vom Empfänger versteuert werden, wenn sie in einem untrennbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit einer Einkunftsart des Einkommensteuergesetzes stehen. Dies ist der Fall, wenn die Preisverleihung wirtschaftlich den Charakter eines leistungsbezogenen Entgelts hat und sowohl Ziel als auch Folge der ausgeübten Tätigkeit ist (z.B. bei Ideenwettbewerben von Architekten). Preisgelder müssen zudem versteuert werden, wenn es sich um eine werbewirksame Auszeichnung im Rahmen von betriebs- oder berufsbezogenen Ausstellungen handelt oder um Geldpreise mit Zuschusscharakter, die vom Preisträger im Rahmen seiner beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit verwendet werden müssen (z.B. zweckgebundene Filmpreise zur Herstellung neuer Filme).

Ein Preisgeld bleibt steuerfrei, wenn der zugrundeliegende Preis ein **Lebenswerk oder Gesamtschaffen** würdigt, die Persönlichkeit des Preisträgers ehrt, eine persönliche Grundhaltung auszeichnet oder eine Vorbildfunktion herausstellt.

4. Vermietungseinkünfte: Zwei Vermietungsobjekte führen zu zwei regelmäßigen Arbeitsstätten

Als Vermieter haben Sie die Möglichkeit, Ihre Grundstücke selbst zu verwalten und zu bewirtschaften oder eine Gesellschaft hiermit zu beauftragen. Im ersten Fall ist es vorteilhaft zu wissen, wie die dabei entstehenden Kosten steuerlich verrechnet werden können. Im Raum Berlin musste sich kürzlich ein Grundstücksbesitzer damit abfinden, dass ein erheblicher Teil seiner **Fahrtkosten zu seinen Vermietungsobjekten** nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung anerkannt wurde.

Der Vermieter von zwei Grundstücken, der neben der Verwaltung auch Hausmeistertätigkeiten wie Fegen, Streuen und Wässern durchgeführt hatte, wollte seine gesamten Fahrtkosten steuerlich geltend machen. Mit seinem Wagen, den er ausschließlich für die Vermietung nutzte, fuhr er nahezu täglich zu seinen Grundstücken – zu dem einen 165-mal und zum anderen 215-mal. Für diese Fahrten setzte er im ersten Streitjahr pauschal 0,30 € pro Entfernungskilometer und im zweiten die tatsächlichen Fahrtkosten an, die er mit Hilfe eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs nachweisen konnte.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) ist aber zu dem Schluss gekommen, dass die **Grundstücke regelmäßige Arbeitsstätten des Vermieters** darstellen und dass daher nur die **Pendlerpauschale** von 0,30 € pro Entfernungskilometer angesetzt werden kann. Dieses Urteil enthält zwei Punkte, die verwirren:

1. Ein Vermietungsobjekt ist als regelmäßige Arbeitsstätte qualifiziert worden.
2. Zwei Vermietungsobjekte haben dementsprechend zu zwei regelmäßigen Arbeitsstätten geführt.

Sie können sich sicherlich noch daran erinnern, dass der Bundesfinanzhof (BFH) vor einiger Zeit ein Urteil veröffentlicht hat, nach dem es nur eine einzige regelmäßige Arbeitsstätte geben kann. Das hat unter anderem dazu geführt, dass der Gesetzgeber das Reisekostenrecht erneuert und die regelmäßige Arbeitsstätte in „erste Tätigkeitsstätte“ umbenannt hat. Da sich das FG-Urteil aber auf den Zeitraum 2009 und 2010 bezieht, ging es darin noch um die regelmäßige Arbeitsstätte.

Das FG hat die Vermietungsobjekte deswegen als regelmäßige Arbeitsstätten qualifiziert, weil der Vermieter neben seinen häufigen und regelmäßigen Fahrten dorthin dort auch Tätigkeiten zur Einkünfterzielung verrichtete. Die Objekte stellten damit den Schwerpunkt seiner Arbeitsleistung und den ortsgebundenen Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit dar. Dass dadurch **zwei regelmäßige Arbeitsstätten** entstanden sind, widerspricht auch nicht der Auffassung des BFH. Denn dieser hatte die mögliche Zahl der regelmäßigen Arbeitsstätten nur pro Dienstverhältnis beschränkt. Im übertragenen Sinn ist aber jedes Vermietungsobjekt als ein Dienstverhältnis anzusehen. Bei zwei Vermietungsobjekten können folglich auch zwei regelmäßige Arbeitsstätten entstehen.

Hinweis: Das Urteil ist auch auf das neue Reisekostenrecht übertragbar, aber noch nicht rechtskräftig. Beim BFH ist bereits eine Revision anhängig. Wir informieren Sie über den Ausgang des Verfahrens.

5. Theaterähnliche Darbietung: Szenische Autorenlesung löst nur 7%ige Umsatzsteuer aus

Eintrittsgelder für Theater, Konzerte und Museen unterliegen einem ermäßigten Umsatzsteuersatz von nur 7 %; Gleiches gilt für Darbietungen ausübender Künstler, die mit Theatervorführungen und Konzerten vergleichbar sind. Sinn und Zweck dieser Steuerermäßigung ist es, die Eintrittspreise für derartige kulturelle Veranstaltungen gering zu halten.

Eine Buchautorin aus dem Rheinland hat nun vor dem Bundesfinanzhof (BFH) durchgesetzt, dass auch die Umsätze aus ihren **Autorenlesungen** mit nur 7 % besteuert werden. Ihr Finanzamt hatte zunächst eine 19%ige Umsatzsteuer festgesetzt, da es die Veranstaltungen nicht als theaterähnlich erachtet hatte. Der BFH erkannte in den Lesungen jedoch sehr wohl theaterähnliche Elemente und gestand der Frau den **ermäßigten Umsatzsteuersatz** zu.

Nach dem Urteil zählen zu den steuerbegünstigten Theatervorführungen nicht nur Theaterstücke, Opern und Operetten, sondern auch Darbietungen der Pantomime und Tanzkunst, der Kleinkunst, des Varietés sowie Puppenspiele und Eisrevuen. Steuerbegünstigt können auch Mischformen sein wie zum Beispiel eine Kampfkunstshow oder eine Feuerwerksveranstaltung mit kreativen Elementen. Die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung setzt allerdings voraus, dass die Vorführung entweder **theater- oder konzertähnlich** ist und diese Merkmale die **Hauptbestandteile der Veranstaltung** sind.

Zwar ist das reine Vorlesen eines Autors vor Publikum weder als begünstigte Theatervorführung noch als vergleichbare Darbietung zu werten, im Urteilsfall waren die Lesungen aber gleichwohl als theaterähnlich anzusehen, weil die Autorin zum Ausdruck besonderer Situationen und zur Darstellung der handelnden Personen **Stimmveränderungen eingesetzt** und ihre Lesungen mit **Mimik, Körperhaltung und Bewegung** unterstrichen hatte. Die Darbietungen hatten durch **Zwischenbemerkungen** der Autorin zudem kabarettistischen Charakter erhalten.

Hinweis: Der Entscheidungsfall zeigt, dass Umsätze aus Lesungen ermäßigt versteuert werden können, sofern sie Züge einer szenischen Darstellung tragen. Da Autorenlesungen häufig derartige Elemente enthalten, kommt dem Urteil Breitenwirkung zu.

6. Alleinerziehende: Entlastungsbetrag wird auch bei abweichendem Wohnsitz des Kindes gewährt

Alleinerziehende können einen **Entlastungsbetrag von derzeit 1.308 € pro Jahr** von der Summe ihrer Einkünfte abziehen, wenn zu ihrem Haushalt **mindestens ein steuerlich anerkanntes Kind** gehört. Nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) muss von einer solchen Haushaltszugehörigkeit bereits ausgegangen werden, wenn das Kind in der Wohnung des alleinerziehenden Elternteils gemeldet ist. Dass die Finanzämter diese Vermutung nicht aufgrund eines besseren Wissens über die tatsächlichen Wohnverhältnisse widerlegen können, zeigt ein neues bemerkenswertes Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH). Im Entscheidungsfall war eine Tochter zwar noch in der Wohnung ihres alleinstehenden Vaters gemeldet, sie bewohnte tatsächlich aber eine eigene. Auch das Finanzamt wusste über diese Wohnverhältnisse Bescheid und erkannte dem Vater daher den Entlastungsbetrag (mangels Haushaltszugehörigkeit des Kindes) ab.

Der BFH urteilte jedoch, dass die melderechtliche Erfassung des Kindes nach dem EStG **eine unwiderlegbare Vermutung für die Haushaltszugehörigkeit** ist und das Finanzamt diesen Punkt daher nicht in Frage stellen darf. Die Entscheidung führt also zu der erstaunlichen Erkenntnis, dass Alleinerziehende einen **Anspruch auf den Entlastungsbetrag** haben, wenn ihr Kind unter Verstoß gegen das Meldegesetz in ihrer Wohnung gemeldet bleibt, obwohl es tatsächlich in einer eigenen lebt.

Hinweis: Der Bundestag hat im Juni 2015 einen Gesetzentwurf beschlossen, nach dem der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende ab 2015 auf 1.908 € angehoben werden soll; die Neuregelungen sehen zudem eine Erhöhung um 240 € für jedes weitere Kind vor. Der Bundesrat hat dem Gesetz noch nicht zugestimmt.